

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

168 (17.7.1884)

Beilage zu Nr. 168 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 17. Juli 1884.

Gesetz über Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit den bereits gemeldeten Bekanntmachungen des „Reichsanzeigers“ vom 14. d. Mts. haben die Arbeiten zur Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes begonnen. Die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe hat bis 1. September d. J. zu erfolgen. Der Direktor des Reichs-Versicherungsamtes, Voebler, publiziert zugleich eine Anleitung in Betreff der Anmeldung, welche wir bei dem alleseitigen Interesse, das ihr innewohnt, in nachstehendem folgen lassen: 1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören: a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten, b. Steinbrüche, Gräberien, Werften und Bauhöfe, c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke. Als Fabriken gelten insbesondere auch, wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte, alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden. Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden; d. alle Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden; e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explosivfähige Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden; f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfeger-Arbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sobald fallen nicht unter das Gesetz a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei. Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile etc.) zu landwirtschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig. Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennerien, Ziegeleien, Stärkefabriken etc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Absatz 1 oder 4 des Gesetzes fallen. Insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebs als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennerien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennerien, welche den sogenannten Hausstrome bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden. Getreide-, Del- und Wollmühlen, welche zu einem Gute gehörig in der Hauptfache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner: b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c. bis f. bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandteile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwoll-Spinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind. Endlich c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirtschaft, Eisenbahn- und Schiffsfahrts-Betriebe jedoch, welche wesentliche Bestandteile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahn-Betrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallversicherungs-Gesetz.

3) Nach Ziffer 1 d. werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsan-

lage gehören, benutzt werden, vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind. Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als Aufbereitungsanstalten sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als Steinbrüche solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt, als Gräberien (Gruben): die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Ader oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Dorflich häuslicher Betrieb, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bergbau-, Torf-, Kiesbaggerien sind als Gräberien (Gruben) anzumelden. Als Bauhöfe sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen etc.).

5) Wer die Kraft eines stationären Motors an verschiedene Gewerbetriebe vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Feiger etc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig (vgl. Ziff. 3 Schlusssatz).

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten etc. oder Reparaturen etc. handelt. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen; andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich gelernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-Gesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- etc. Arbeiten ausführen läßt, nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden; die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mittelbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher etc. ist nicht anzumelden; es sei denn, daß die Tischlerei etc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c. d.) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist. Erdarbeiter für Wege, Kanäle, Eisenbahnen etc. sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen; es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandteile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben und gleichzeitig ist derjenige Bestandteil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt; demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher; für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen des Reichs eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe etc.), ist die anzumeldende (durchschnittliche) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Bauarbeiten während des Sommers ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik etc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrik etc.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb. Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant), für den er arbeitet, diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d. anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung eines Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungspflicht nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare: Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

In den Formularen ist anzugeben: Staat, Kreis (Amt), Regierungsbezirk, Gemeinde-(Guts-)bezirk, Name des Unternehmers (Firma), Gegenstand des Betriebes (Art des Betriebes), Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, Bemerkungen.

Verschiedenes.

— Berlin, 12. Juli. (Birchow über die Cholera.) Die Wochenschrift „Nation“ enthält heute einen zweiten Artikel Birchow's über die Cholera, in welchem sich der berühmte Gelehrte entschieden zur Theorie der Ansteckung von Mensch zu Mensch, namentlich durch Dejektionen und Wäsche, bekennt. Für diese Ansicht spreche auch die Wahrnehmung Koch's, daß der Bacillus auf der Wäsche von Cholera-kranken äusserst gedeihe. Bettendorfer's Theorie, daß lediglich der Boden die Krankheit verbreite, sei durch die Thatsachen widerlegt. Es empfehle sich also die Isolierung und Sperre, namentlich gegen Seeschiffe, wo immer dieselbe durchführbar ist. Birchow verlangt abermals, daß für den Suezkanal die strengste sanitäre Kontrolle auf der gegenwärtig in London tagenden Konferenz urgirt werde.

Das Haus Benarvan. Nachdruck verboten. Von Julius Sandeau. Deutsch von Julius Voigt. (Fortsetzung.)

An demselben Tage, zu derselben Stunde, befand sich die Marquise nebst dem Abbé im Salon. Obgleich sie wenig Neigung für die geringfügigen Arbeiten ihres Geschlechts hatte, so war sie in diesem Augenblicke doch mit einer weiblichen Arbeit beschäftigt: sie sticht eines jener Sacré-Coeur, welches die Anführer der Bänder während des großen Krieges als ein Zeichen des Glaubens und der Zusammengehörigkeit auf der Brust trugen. Der aufgeregtere Ausdruck ihrer gewöhnlich so unbeweglichen Züge, das düstere Feuer ihres Blicks, die Unruhe ihrer Bewegungen, sogar die Art und Weise, wie sie die Nadel zog, bezeichneten zur Genüge das Fieber, von dem sie geheimt wurde: es war das Fieber der Erwartung. Von Zeit zu Zeit stand sie auf, ging an das geöffnete Fenster, verlor ihre Blicke tief in die vor demselben ausgebreitete Landschaft, setzte sich dann wieder an ihren Platz und nahm ihre Stiche mit krankhaftem Eifer in die Hand. Der Abbé bemühte sich, sie zu beruhigen, erreichte aber, wie es gewöhnlich in solchen Fällen geschieht, nichts anderes damit, als daß er sie noch mehr aufregte.

„Was macht er nur, mein Gott? was macht er, und weshalb kommt er nicht zurück? Ich habe ihn doch zurückgerufen, warum ist er nicht herbeigeeilt? Weiß er denn gar nicht, was vorgeht? Er hat also nichts begriffen, nichts errathen! Der Schrei, den ich gegen ihn ausstieß, hat ihn also nicht aufmerksam gemacht! Als wir in La Brigaillière waren, versicherten Sie mir doch, daß er nur auf eine Gelegenheit warte, seine früheren Fehler gut zu machen; ist das der Eifer, mit welchem er bedacht ist, sie zu verwischen und meine Liebe zu gewinnen?“

„Die Verspätung des Herrn Marquis beträgt kaum einige Stunden,“ antwortete schüchtern der Abbé; „ich möchte darauf schwören, daß er noch heute, oder spätestens morgen zurückkommen wird.“

„Morgen! nur Sie sind im Stände, die Leute so befähigen zu wollen. Sehen Sie denn nicht ein, daß er durchaus heute noch kommen muß? Fühlen Sie denn nicht, daß man die Augen auf ihn gerichtet hält, daß, wenn er morgen beim Anbruche des Tages nicht da ist, ein Fleder auf unsern Namen kommt, unsere Ehre zu Grunde gerichtet ist, und daß ich das nicht überleben

kann, daß ich vor Schande sterben werde, ja, daß es mein Tod sein wird?“

„Indem sie so sprach, ließen Thränen, Thränen der Wuth über ihre Wangen herab, welche vom Fieber ganz erhitzt waren.“

„Ach! Abbé, wie können Sie denn nur so ruhig dastehen?“ fing sie in einem Tone schmerzlichen Vorwurfs wieder an. „Sie wußten, daß ich nur die Hälfte von dem schreiben konnte, was ich ihm zu schreiben hatte, daß in diesen abscheulichen Zeiten ein Brief zu einem Verräther werden kann. Das wußten Sie, warum sind Sie doch nicht zu ihm gegangen, um ihn zu holen?“

„Ich will gleich gehen, Frau Marquise, gleich will ich gehen.“ „Ja; jetzt ist endlich die Zeit dazu!“

Der Abbé ging hinaus, lief bis an das Ende der Allee, horchte nach jedem Geräusch auf der Landstraße, untersuchte den Horizont mit den Blicken und kam wieder zurück, mit der sicheren Erwartung, einem neuen Sturm entgegenzugehen. Endlich, als die Sonne sich zum Untergange neigte, gerade in dem Augenblicke, als die Marquise den letzten Nadelstich an ihrer Arbeit machte, hörte man das Geräusch eines Wagens, welcher über den Hof fuhr. Beide stießen einen Schrei der Erlösung aus und Renee, mit strahlendem Gesichte, hatte nur so viel Zeit, ihrem Gatten einige Schritte entgegenzugehen, als Paul schon eintrat und sie in den Armen hielt.

„Sind Sie es? Sind Sie endlich da?“ rief sie aus; „Gott sei gelobt! es ist die höchste Zeit, daß Sie kommen.“

Außer sich vor Liebe und vor Glück drückte Paul sie an seine Brust, nannte sie mit den zärtlichsten Namen und bedeckte mit feurigen Küffen dieses schöne Gesicht, welches ihm zulächelte und sich ihm nicht entzog.

„Oh! geliebtes Weib, vielgeliebtes Weib! Du einziges, theures Wesen! ... Wie geht es Ihnen, lieber Abbé? was machen Sie?“

Und während er Renee noch an sein Herz gedrückt hielt und fortwährend ihren Hals, ihre Augen, ihre blonden Haare mit seinen Küffen bedeckte, reichte er die eine Hand dem guten Pyrmil hin, der sie achtungsvoll an seine Lippen drückte. Diese Bewillkommung fand im Vorzimmer statt; und nun ging Paul, in dem Arm um seine Frau geschlungen, die andere Hand in die des Abbé gelegt, mit denen in den Salon. So wie er eingetreten war, ließ er sich in einen Stuhl fallen und sah sich mit frohen Blicken im Zimmer um. An die traurigen Tage, an die schweren

Abende, welche er hier zugebracht hatte, dachte er nicht mehr; er lächelte seinen Ahnen zu und fand, daß sie heute ein ganz freundliches Aussehen hatten.

„Ach! wie wohl ist es einem hier! was ist das für ein schönes Land! was für herrliche, schattige Gebirge sind es, durch die ich gekommen bin! Ich wohnte im Paradies und wußte es noch gar nicht. Ach! meine Freunde, welche glückliches Leben werden wir drei ... nein, wir vier — hier zubringen!“ fügte er verbessernd hinzu, indem er Renee zu sich hinstieg und sie fest an sich gedrückt hielt.

„Sie haben meinen Brief verstanden?“ fragte sie, indem sie sich ihm zuneigte.

„Das war ja nicht schwer,“ antwortete Paul.

„Sie haben ihn also wirklich verstanden?“ wiederholte sie dringender.

„Ja,“ versetzte er fröhlich, „und so gut, daß ich die Post genommen habe, um schneller zu kommen.“

„Ach! Sie sind ein wahrer Benarvan!“

Und in einer raschen Bewegung folger Zärtlichkeit nahm sie seinen Kopf in beide Hände und drückte einen Kuß auf seine Stirn.

„Ich bin ganz einfach ein Mensch, welcher dich anbetet,“ sagte Paul mit halber Stimme, indem er sie auf's neue in seine Arme schloß.

Alles dieses Glück war leider nur ein Traum. Der arme, gute Mann schlief: ein Donnerschlag sollte ihn aufwecken. Während er noch vertrauliche Liebessungen an seine Frau verschwendete und so zum ersten Male in dieser Woche der jungen Eheleute schwelgte, hatte Renee die beiden Theile seines offenen Kodes zusammengenommen und wie zum Spiele, oder um sich eine Beschäftigung zu machen, mit ihren feinen, weißen Fingern sämtliche Knöpfe eingeknüpft. Als sie mit ihrer Beschäftigung fertig war, streckte sie, ohne ihre Stellung zu verändern, ihre Hand aus, ergriff das Sacré-Coeur, welches sie gestickt hatte, und befestete es in einem Augenblicke auf die Brust ihres Mannes. Nachdem dies geschehen war, stand sie auf und nahm einen der Degen, welche in einem Bündel unter dem Porträt ihres Vaters hingen. Paul war ebenfalls aufgestanden und ebenso neugierig, als erkannt, folgte er mit den Augen allen ihren Bewegungen in einer unbestimmten Unruhe. Als sie zu ihm zurückkam, war sie nicht mehr dieselbe Frau: er erblickte vom Kopf bis zu den Füßen. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Wreslau, 15. Juli. Die oberschlesische Walzwerk-Konvention beschloß in letzter Sitzung wegen der Konfarenz der weisfälligen Werke den bisherigen Grundpreis für Walzisen beizubehalten.

Vom Waarenmarkte. Die Verkehrsergebnisse der heutigen Berichtswochen zeichnen sich durch den Vorwärtigkeit der allgemeinen wenig vorteilhaft aus. Die Umsätze sowohl als auch die eingetretene Preisveränderungen lassen noch immer Zurückhaltung von weitreichenden Unternehmungen erkennen.

Getreide lieferte an den europäischen Märkten dem in Amerika eingetretenen Tendenzschwung nicht willige Folge. Weizen, dessen gegenwärtiger Preisstand im Vergleich zum Roggen besonders niedrig erscheint, wurde von der erneuerten Preisermattung auch weniger betroffen.

Spiritus erlitt weitere Preisabschwächung, deren Fortsetzung von den günstigen Ausblicken für die Kartoffelernte unterstützt wurde.

Rüben unterlag häufigeren Preisschwankungen, die bei schwacher Beteiligung von jeweiligem Ueberwiegen des Angebots oder der Nachfrage leicht veranlaßt werden und das Vorwiegen fester Tendenz erkennen lassen.

Kaffee hielt den vorwöchentlichen Preisstand völlig aufrecht. In Havre trat zeitweise sogar recht kräftiger Rückgang der von der Spekulation meist beherrschten Sorten ein, deren plötzliche Werth-

einbuße mit Reflexionsverkäufen dortiger Synthefabrik motiviert wurde. Die übrigen Märkte vermochten dem Einflusse des in Havre inzwischen teilweise wieder ausgeglichenen Preisrückganges gleichfalls nicht ganz zu widerstehen.

Zucker verkehrte an den einzelnen Märkten nicht in einheitlicher Tendenz. Während sowohl in Frankreich als auch in Rußland die matte Haltung ununterbrochen andauerte, machte sich in Island sowie auch in Amerika, England, Holland und Oesterreich etwas gebesserte Stimmung bemerkbar, während jedoch nur die Notierungen des Rohzuckers mäßige Besserung verdanken, die sich indessen auch dort auf den Preisstand des raffinierten Zuckers nicht übertrug.

Gold und Silber liefen an den inländischen Märkten in etwas vermehrtem Entgegenkommen der Käufer den Einflusse der günstigeren Auffassung über die neue Hopfernte wahrzunehmen. Der englische Markt bewahrte in Folge der trübten Berichte über den Stand der dortigen Pflanzungen feste Haltung und fand dort in jüngster Zeit auch ostindische und californische Zufuhren williges Unterkommen.

Tabak behielt in ruhigerem Umsatze überwiegend feste Preisabhaltung. Jeder fand an der in Frankfurt a. O. abgehaltenen Messe schleppenden Absatz, der indessen vorwiegend der ungenügenden Qualität der dortigen Zufuhren zugeschrieben wurde.

Wolle wurde von dem Striche der Weber in einzelnen englischen Fabrikdistrikten im Umsatze beeinträchtigt, indem Spinnern mit ungenügender Zurückhaltung operierten. Die Preise erlitten dadurch mäßige Einbußen. Wollle stand in vermehrtem Umsatze, dessen Ueberlegung freilich nur von größerem Entgegenkommen der Käufer untergeordnet und mittlerer Qualitäten ermöglicht wurde.

Seide vermochte die vorwöchentlichen Notierungen für rohe Waare gleichfalls nicht voll zu behaupten, doch werden Preisfunktionsionen von Eignern im Hinblick auf schwierigen Ertrag vielfach verweigert, wodurch die Umsätze starke Einschränkung erlitten.

Kohlen verkehrten an den meisten Märkten in gebesselter Tendenz, deren Befestigung sowohl von vermehrten Ansprüchen der Industrie als auch von verklärter Ausfuhr nach Rußland veranlaßt wurde, die sich namentlich in England vor Inkastreten der russischen Hölzererhöhung bemerkbar machte.

Wollle lieferte an den europäischen Märkten dem in Amerika eingetretenen Tendenzschwung nicht willige Folge. Weizen, dessen gegenwärtiger Preisstand im Vergleich zum Roggen besonders niedrig erscheint, wurde von der erneuerten Preisermattung auch weniger betroffen.

Spiritus erlitt weitere Preisabschwächung, deren Fortsetzung von den günstigen Ausblicken für die Kartoffelernte unterstützt wurde. Rüben unterlag häufigeren Preisschwankungen, die bei schwacher Beteiligung von jeweiligem Ueberwiegen des Angebots oder der Nachfrage leicht veranlaßt werden und das Vorwiegen fester Tendenz erkennen lassen.

Kaffee hielt den vorwöchentlichen Preisstand völlig aufrecht. In Havre trat zeitweise sogar recht kräftiger Rückgang der von der Spekulation meist beherrschten Sorten ein, deren plötzliche Werth-

Frankfurter Kurse vom 15. Juli 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes sections for Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Denkliche Zustellungen. G. 295.1. Nr. 11.040. Mannheim. Der Gastwirth August Schneider, sen., in Weinheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Darmstädter von hier, klagt gegen den Väter Peter Schmidt aus Weinheim, s. Bt. in der Strafanstalt in Siegenhain bei Marburg, und den Philipp Schmidt, Sohn des Siebmachers Peter Schmidt aus Weinheim, s. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Ausstreichung eines Vorzugrechts und Unterpfandes, mit dem Antrage, die Beklagten für schuldig zu erklären, den Strich des Vorzugs- und Unterpfandes zu bemitteln, welches zu Gunsten der der Großmutter der Beklagten, Ehefrau des Tagelöhners Philipp Peter Schmidt von Weinheim, Getraide, geb. Dotterer, zugewandenen Kaufschillingforderung von 400 Gulden auf den vom Kläger gekauften Acker, 1 Viertel alt oder 31 Ruthen Nürnberger Maß in der Wiesgasse, einerseits Käufer selbst, andererseits Konrad Siegel im Grundbuche der Stadtgemeinde Weinheim laut Eintrags vom 25. Juli 1861, Bd. 40, S. 503, Nr. 128, noch offen steht, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

an den s. Bt. an unbekanntem Orten sich aufhaltenden Beklagten Georg Karl Reinmuth von Asbach wird diese Terminverlegung bekannt gemacht. Wosbach, den 12. Juli 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Wolpert.

G. 297.1. Nr. 7791. Vorberg. Der Gerber Wilhelm Bäuerle zu Wöschingen klagt gegen den ledigen Schreiner Jakob Schmitt von da, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Haltung eines Kaufvertrages, mit dem Antrage auf Erfüllung des mit dem Beklagten unterm 14. Juni l. J. abgeschlossenen Kaufvertrages von 1 Viertel 13 Ruthen Acker im sogenannten Viertel, Gemartung Wöschingen, neben Sebastian Dehm und dem Kläger, und zur Mitwirkung des Eintrags zum Grundbuche der Gemeinde Wöschingen, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Vorberg auf.

Samstag den 30. August 1884, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Vorberg, den 9. Juli 1884. Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Konradsverfahre.

G. 305. Gsch. Nr. 11.902. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns August Dehoff in Rixard hat das Großh. Amtsgericht Sinsheim auf dessen Antrag und nach Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit desselben heute am 15. Juli 1884, Nachmittags 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Theodor Hoffmann hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis Freitag den 8. August 1884 bei dem Gerichte anzumelden; die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizubringen. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 16. August 1884, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Be-

sitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. August 1884 Anzeige zu machen. Sinsheim, den 15. Juli 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Häffner.

G. 292. Nr. 3768. Ettlingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gustav Bittger von Ettlingen ist auf Grund der §§ 149, 150 Konk.Ordg. die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und zur Abnahme der Schlussrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Schlusstermin angesetzt auf Montag den 11. August 1884, Vormittags 9 Uhr. Ettlingen, den 13. Juli 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Matt.

Vermögensabsonderungen. G. 304. Nr. 5030. Freiburg. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Aron Weill, Hanna, geb. Wertheimer von Weisach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzufordern. Freiburg, den 27. Juni 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Fuchs.

G. 303. Nr. 5285. Freiburg. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Johann Georg Haas, Christine, geb. Gerber von Windenreute, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Freiburg, den 11. Juli 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Krimmer.

Handelsregistererträge. G. 219. Vforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen, und zwar: I. Zum Firmenregister: Zu Bd. II, D. 3. 1149: Firma: Johann Fuchs jr. in Vforzheim: Johann Fuchs ist seit 31. Mai 1884 verheiratet mit Sophie, geb. Scheid von Mannheim, und ist nach Art. 1 des zu Mannheim am 30. Mai 1884 abgeschlossenen Ehevertrags die eheliche Gütergemeinschaft

auf einen beiderseitigen Einwurf von je 100 M. beschränkt. Unter Bd. II, D. 3. 1249: Firma: Albert Bloch in Vforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Albert Bloch lebhaft in Vforzheim. Unter Bd. II, D. 3. 1250: Firma: Joh. Hammer in Vforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Johann Hammer in Vforzheim. Derselbe ist seit 5. Februar 1883 ohne Abschluß eines Ehevertrags verheiratet mit Barbara, geb. Geisel von Wülshausen, und hatte zur Zeit seiner Verheirathung Wohnsitz in Vforzheim. Unter Bd. II, D. 3. 1251: Firma: W. Fleiner in Vforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Wilhelm Fleiner in Vforzheim. Derselbe ist seit 31. Mai 1870 ohne Abschluß eines Ehevertrags verheiratet mit Walburga, geb. Geisel von Wülshausen, und hatte zur Zeit seiner Verheirathung Wohnsitz in Vforzheim. Zu Bd. I, D. 3. 29: Firma: A. Auler Vforzheim: Kaufmann Jean Böhm in Vforzheim ist als Prokurist bestellt. Unter Bd. II, D. 3. 1252: Firma: Daniel Lehmann Witwe in Vforzheim. Inhaberin: Spizereihändlerin Daniel Lehmann Witwe, Katharina, geb. Großmüller in Vforzheim. Unter Bd. II, D. 3. 1253: Firma: Joh. Schneider in Vforzheim. Inhaber: Bijouteriefabrikant Johann Schneider in Vforzheim. Derselbe ist seit 30. September 1867 ohne Abschluß eines Ehevertrags verheiratet mit Viktoria, geb. Schuder von Karlsruhe, und hatte zur Zeit seiner Verheirathung Wohnsitz in Vforzheim. II. Zum Gesellschaftsregister: Zu Bd. II, D. 3. 565: Firma: Hammer und Fleiner in Vforzheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Die Liquidation wird von dem seitherigen Theilhaber Wilhelm Fleiner besorgt. Zu Bd. II, D. 3. 533: Firma: Bloch u. Mähner in Vforzheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. Aktiva und Passiva übernimmt der seitherige Theilhaber Albert Bloch in Vforzheim. Unter Bd. II, D. 3. 591: Firma: Mähner und Billing in Vforzheim. Theilhaber der seit 1. Juli 1884 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Bijouteriefabrikanten Georg Mähner u. Theo-

dor Billing, Beide in Vforzheim. Georg Mähner ist seit 29. Mai 1882 ohne Abschluß eines Ehevertrags verheiratet mit Barbara, geb. Dittus von Salmbach, und Theodor Billing seit 22. April 1883 ebenfalls ohne Abschluß eines Ehevertrags mit Katharina, geb. Dittus von Salmbach. Beide hatten zur Zeit ihrer Verheirathung Wohnsitz in Vforzheim. Vforzheim, den 9. Juli 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Strafrechtspflege. Ladungen. S. 122.3. Nr. 3905. Ettlingen. Alois Weber, Burgenhauener von Ettlingen, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Donnerstag den 21. August 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zu Ettlingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrrichter-Kommando zu Karlsruhe ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Ettlingen, den 8. Juli 1884. Matz, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. S. 132.2. Nr. 17.521. Karlsruhe. Der am 4. Febr. 1859 geborne Arthur Karl Bernicus Trüschler von Falkenstein von Kl. Kambin, zuletzt in Karlsruhe wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Abtheilung des Heeres oder der Flotte zu entscheiden, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Derselbe wird auf Mittwoch den 3. Septbr. l. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.Ordg. von dem Großh. Bezirksamt Karlsruhe über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärung vom 4. März 1884 verurtheilt. Karlsruhe, den 11. Juli 1884. Großh. Erster Staatsanwalt. Fieser.